

Antrag

der Abg. Norbert Zeller u. a. SPD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport

Handynutzung an baden-württembergischen Schulen

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen

zu berichten,

1. welche rechtlichen und pädagogischen Möglichkeiten eine Schule hat, den Handyumgang von Schülerinnen und Schülern in der Schule zu kontrollieren bzw. einzuschränken oder zu untersagen;
2. ob eine Schule überhaupt die rechtliche Möglichkeit hat, Schülerinnen und Schülern das Mitbringen einer bestimmten Art von Handys in die Schule zu verbieten;
3. weshalb eine Schule derzeit ein generelles Handyverbot nicht aussprechen kann, und welche gesetzliche Änderungen notwendig wären, um ein generelles Handyverbot auszusprechen;
4. unter welchen rechtlichen Voraussetzungen eine Lehrkraft – entsprechend den Anregungen von Landespolizeidirektor Hetger – das Handy einer Schülerin bzw. eines Schülers auf Gewaltvideos und pornografische Videos und Bildern untersuchen darf;
5. wann bzw. in welcher Situation eine Lehrkraft berechtigt ist, gegen den Willen des Betroffenen ein Handy wegzunehmen, und inwiefern es sich um einen Eingriff in die Grundrechte eines Schülers handelt.

14. 08. 2006

Zeller, Bayer, Kaufmann, Queitsch, Staiger SPD

Eingegangen: 14. 08. 2006 / Ausgegeben: 08. 09. 2006

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Begründung

Der baden-württembergische Polizeipräsident hat in einer Pressemitteilung vor der Zunahme von Gewaltvideos und pornografischen Darstellungen auf Schülerhandys gewarnt. Brutale Körperverletzungen, Tötungen, Vergewaltigungen und Hinrichtungen werden gezeigt und von Schülern untereinander kabellos ausgetauscht. Die Polizei rief Eltern und Lehrer auf, sich mit den Funktionen moderner Handygeräte vertraut zu machen und diese gegebenenfalls wegzunehmen.

Entscheidend ist, dass zunächst pädagogisch reagiert wird und die Gefahren von Gewalt und Pornografie thematisiert werden. Das Thema kann als Anlass genommen werden, nicht nur über die Gefahren und rechtlichen Bestimmungen aufzuklären, sondern den Kindern und Jugendlichen die dahinterstehenden ethisch-moralischen Grundsätze näher zu bringen. Oftmals fehlt hier ein entsprechendes Unrechtsbewusstsein.

Das Handy ist für viele Kinder und Jugendliche ein aus ihrem Alltag nicht wegzudenkender Gegenstand. Deshalb sollten Eltern überlegen, ob ihr Kind ein Handy mit Bluetooth-Funktion benötigt oder ein einfaches Gerät ohne diese Funktion ausreichend ist.

Eine große Unsicherheit besteht bezüglich der Handy-Nutzung an den baden-württembergischen Schulen. Viele Schulleitungen und Lehrkräfte sind heute verunsichert über die rechtlichen Handlungsmöglichkeiten, denn grundsätzlich bedarf jeder Eingriff in die Grundrechte des Schülers einer ausdrücklichen Ermächtigung im Gesetz. Dazu zählt das Verbot, Handys in die Schule mitzubringen, das Verbot, sie in der Schule zu nutzen wie auch die „Sicherstellung“ von Handys, die während des Unterrichts klingeln. Schulen können in ihren Schulordnungen den Umgang mit Handys selbst regeln. Rechtlich unbestritten ist zwar, dass das Handy während des Unterrichts ausgeschaltet bleiben muss, aber schon die Handynutzung während der Pause ist nicht eindeutig geklärt. Gerade in den Pausen aber werden häufig – von Lehrkräften unbemerkt – Gewaltvideos und pornografische Bilder ausgetauscht.

Rechtsgrundlage für Maßnahmen ist derzeit § 23 Abs. 2 des Schulgesetzes, wonach die Schule im Rahmen der Vorschriften berechtigt ist, die zur Aufrechterhaltung der Ordnung des Schulbetriebs und zur Erfüllung der ihr übertragenen unterrichtlichen und erzieherischen Aufgaben erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Um aber für die Schulen Rechtssicherheit zu schaffen, müssen weitergehende gesetzliche Regelungen im Schulgesetz getroffen werden, die dem erzieherischen Auftrag der Schule gerecht werden – bis hin zu der Möglichkeit, ein Handyverbot zu beschließen.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 30. August 2006 Nr. 31–6600.0/168 nimmt das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Allgemeine Vorbemerkung

Grundlage zur Beantwortung der Fragen ist die Generalklausel des § 23 Abs. 2 SchG. Danach ist die Schule im Rahmen der Vorschriften des Schulgesetzes „berechtigt, die zur Aufrechterhaltung der Ordnung des Schulbetriebes und zur Erfüllung der ihr übertragenen unterrichtlichen und erzieherischen Aufgaben erforderlichen Maßnahmen zu treffen und örtliche Schulordnun-

gen, allgemeine Anordnungen und Einzelanordnungen zu erlassen. Inhalt und Umfang der Regelungen ergeben sich aus Zweck und Aufgabe der Schule.“

Neben Entscheidungen, welche den persönlichen Status des Schülers betreffen (z. B. Nichtversetzung, Feststellung der Sonderschulpflicht, Ausschluss von der Schule) und die aus rechtsstaatlichen Gründen einer näher in das Detail gehenden Rechtsgrundlage bedürfen, bringt der schulische Alltag eine Fülle von Entscheidungen mit sich, die jedenfalls als Einschränkung der allgemeinen Handlungsfreiheit gewertet werden müssen. Sie sind durch die oben zitierte Generalklausel legitimiert, sofern sie entsprechend dem Wortlaut dieser Norm mit dem Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule begründet werden können.

Schon bisher wird auf § 23 Abs. 2 SchG das Wegnehmen von Gegenständen gestützt, etwa wenn der Schüler mit einem gefährlichen Messer zur Schule kommt. Die Schule kann diesen gefährlichen Gegenstand dem Schüler abnehmen und die Eltern informieren, dass er zur Abholung bereitliegt. Bei Verdacht der Mitnahme gesetzeswidriger Waffen (z. B. Springmesser, Schlagring) kann die Schule vom Schüler auch verlangen, z.B. eine Tasche zu leeren. Wenn er sich weigert, kann sie im äußerst seltenen Ausnahmefall damit drohen, die Polizei zu holen. Im Prinzip müssen diese Rechtsgedanken auch auf das Handy übertragen werden. Die Sache ist hier aber komplexer, weil das Handy in der Regel schulordnungskonform sein wird und vor allem personenbezogene Daten des Schülers oder Dritter gespeichert hat. Daher muss hier stärker differenziert werden.

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. welche rechtlichen und pädagogischen Möglichkeiten eine Schule hat, den Handyumgang von Schülerinnen und Schülern in der Schule zu kontrollieren bzw. einzuschränken oder zu untersagen;

In Prüfungen ist bereits das Mitführen eines Handys aufgrund der hierfür geltenden besonderen Regelungen eine Täuschungshandlung. Im Unterricht muss das Handy ausgeschaltet bleiben. In den Pausen sollen die Schüler losgelöst von der unterrichtlichen Anspannung vor allem untereinander ins Gespräch kommen, um die Kameradschaft zu pflegen und ggf. Spannungen und Konflikte abzubauen. Daher hat die Schule auch das Recht, die Handybenutzung während der Pausen auf dem Schulhof jedenfalls einzuschränken.

2. ob eine Schule überhaupt die rechtliche Möglichkeit hat, Schülerinnen und Schülern das Mitbringen einer bestimmten Art von Handys in die Schule zu verbieten;

Generell das Mitführen eines Handys zu verbieten, ist mit dem Erziehungs- und Bildungsauftrag nicht zu begründen. Solange das Handy ausgeschaltet ist, kann es (außer in Prüfungen) nicht schulordnungswidrig sein. Andererseits können die Eltern ein berechtigtes Interesse daran haben, ihre Kinder vor Schulbeginn oder nach Schulende zu erreichen.

3. weshalb eine Schule derzeit ein generelles Handyverbot nicht aussprechen kann, und welche gesetzliche Änderungen notwendig wären, um ein generelles Handyverbot auszusprechen;

Generell das Mitbringen von Handys jeglicher Art zu verbieten, ist durch § 23 Abs. 2 SchG nicht legitimiert.

4. unter welchen rechtlichen Voraussetzungen eine Lehrkraft – entsprechend den Anregungen von Landespolizeidirektor Hetger – das Handy einer Schülerin bzw. eines Schülers auf Gewaltvideos und pornografische Videos und Bildern untersuchen darf;

Hier ist zu differenzieren:

- Die Schule ist zu solchen Eingriffen nur berechtigt, wenn sich die schulordnungswidrigen Verhaltensweisen nach außen kundtun, wenn die Lehrkraft Schüler also beim Anschauen von Gewaltvideos oder pornografischen Videos antrifft oder wenn sie davon erfährt. Was der Schüler privat gespeichert hat, ist seinem Privatleben zuzuordnen, solange er die Inhalte für sich behält und in der Schule nicht äußert.
- Da die Handys Inhalte aus dem Privatleben des Schülers haben können, ist es nicht zu rechtfertigen, dass die Lehrkraft selbst die Tasten des Handys drückt, um sich über die Inhalte zu vergewissern. Auch die für Videos und Bilder vorgesehenen Speicher können ganz persönliche Inhalte haben. Hier kann auch das Grundrecht des Post- und Fernmeldegeheimnisses berührt sein. Die Schule wird den Schüler oder Mitschüler sehr ernst befragen und das Handy ggf. für die Eltern zur Abholung bereithalten.
- Auch wenn nur ein begründeter Verdacht vorliegt, dass solche Videos gezeigt wurden, kann die Schule das Handy dem Schüler wegnehmen und es den Eltern mit der Bitte geben, dem Verdacht nachzugehen.
- Es gibt Fälle, in denen Videos oder deren Weitergabe nicht nur dem Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule zuwiderlaufen, sondern darüber hinaus auch gegen Strafgesetze verstoßen. Aber hier wird es auf äußerst seltene, extreme Ausnahmefälle beschränkt bleiben. Es ist aber nicht ausgeschlossen, dass die Schule die Polizei holt oder damit droht. Wenn die Polizei in der Schule ermittelt, trägt sie und nicht die Schule die Verantwortung für die Rechtmäßigkeit ihres Handelns.

5. wann bzw. in welcher Situation eine Lehrkraft berechtigt ist, gegen den Willen des Betroffenen ein Handy wegzunehmen, und inwiefern es sich um einen Eingriff in die Grundrechte eines Schülers handelt.

Die Schule kann das Handy immer dann wegnehmen, wenn es schulordnungswidrig gebraucht wird. Insoweit wird auf die obigen Ausführungen verwiesen. Da die Schule das Handy nicht selbst durchsucht, ist das Eigentumsrecht, nicht aber das Post- oder Fernmeldegeheimnis oder das Recht auf informelle Selbstbestimmung berührt. Die Schule ist verpflichtet, das Handy zurückzugeben. Ob sie es dem Schüler oder den Eltern aushändigt, hängt von den Umständen des Einzelfalles ab.

Rau

Minister für Kultus, Jugend und Sport